

§24

Der Pädagogische Rat

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Lehrer und Erzieher einer Schule oder eines Oberschulbereiches. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende des Elternbeirates, der Freundschaftspionierleiter und der Vertreter des Patenbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Direktors und wird von ihm geleitet und einberufen. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- Beratung der Aufgaben der Schule zur Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der für die Bildungs- und Erziehungsarbeit erlassenen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe
- Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule sowie für die Erhöhung des politisch-ideologischen und fachlichen Niveaus des Pädagogen- und Schülerkollektivs von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Beratung der Schuljahresanalyse und des Arbeitsplanes der Schule.

Das Ergebnis der kollektiven Meinungsbildung ist in einem Beschluß des Pädagogischen Rates zusammenzufassen. Die Beschlüsse des Pädagogischen Rates bedürfen der Bestätigung des Direktors. Die persönliche Verantwortung des Direktors wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

(3) Die Beratungen sind durch den Direktor langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten.

(4) Bei der Vorbereitung der Beratungen des Pädagogischen Rates stützt sich der Direktor besonders auf die Mitglieder der Schulleitung.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich gründlich auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

IV.

Der Oberschulbereich

§25

(1) Der Oberschulbereich ist eine schulorganisatorische Einheit, in der zur Sicherung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses mehrere Schulen unter einer Leitung vereinigt sind.

(2) Ein Oberschulbereich umfaßt eine mindestens bis zur 8. Klasse führende Oberschule und Teiloberschulen. Wenn erforderlich, können im Einvernehmen zwischen den zuständigen örtlichen Räten in besonderen Fällen Oberschulbereiche gebildet werden, die über die Grenzen eines Kreises hinausgehen.

(3) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Er ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in

allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teiloberschulen. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Leiter der Teiloberschulen in selbständigen politischen Gemeinden arbeiten mit den Volksvertretungen dieser Gemeinden und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

— (5) Die Leiter der Teiloberschulen können Mitglied der Schulleitung des Oberschulbereiches sein.

V.

Der Klassenleiter

§26

Die Stellung und Verantwortung des Klassenleiters

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern, Erziehern, Betreuern, der FDJ-Organisation oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszuarbeiten. Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflusst und günstige Bedingungen für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten schafft
 - sich solche Arbeitsunterlagen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, eine pädagogisch-psychologisch begründete objektive Beurteilung und Charakteristik der Schülerpersönlichkeit zu geben
 - gemeinsam mit den Fachlehrern und den Erziehern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Schüler, intensiv lernen, gründlich ihre Hausaufgaben anfertigen, das Klassenziel erreichen und die Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen besonders gefördert werden
 - dafür zu sorgen, daß die Hausaufgaben, die gesellschaftliche Arbeit und die Freizeit in einem dem Alter der Schüler entsprechenden Verhältnis stehen
 - die Gewinnung seiner Schüler für die außerunterrichtliche Tätigkeit, für gesellschaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung
 - die Unterstützung seiner Schüler bei der Berufsfindung sowie in den oberen Klassen die Studienaufklärung und -beratung
 - die Förderung einer aktiven sportlichen Betätigung seiner Schüler
 - die Förderung des hygienischen Verhaltens und einer gestunden Lebensweise seiner Schüler
 - die sorgfältige Erledigung der organisatorischen Aufgaben, die mit der Führung seiner Klasse verbunden sind.
- (3) Der Klassenleiter hat das Recht,
- im Unterricht seiner Klasse zu hospitieren